



TOP VIII Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Änderungsantrag zu VIII-07

Änderungsantrag zum Entschließungsantrag

Von: Frau Dr. Heidrun Gitter als Delegierte der Ärztekammer Bremen

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Im 4. Absatz soll statt „mit hoher Sterblichkeit“ stehen:

„... mit schlechten Behandlungsergebnissen ...“

An den letzten Satz des Antrags soll angefügt werden:

„... verzichtet werden. Wesentlicher erscheint die Definition von Struktur- und Prozessqualitätsmerkmalen, jedoch sind auch hier eine Begleitforschung und regelmäßige Überprüfung der Kriterien sinnvoll.“

Begründung:

Die Sterblichkeit kann ebenso wie die alleinige Mindestversorgungszahl kein Qualitätskriterium für sich sein, weil sie ja von verschiedenen Faktoren abhängt, auch solchen, die trotz exzellenter Behandlungsqualität nicht nachhaltig zu beeinflussen sind.

Für die Anwendung von spezialisierten Behandlungsmethoden sind oftmals gewisse Voraussetzungen erforderlich, bei den sehr kleinen Frühgeborenen z. B. die etablierte und lückenlose Verfügbarkeit bestimmter diagnostischer Methoden oder weiterer medizinischer Spezialisten oder auch die Zusatzqualifikation des ärztlichen und pflegerischen Personals.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0